

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Öffentlichkeit:

Schreiben des Anlieger 1 vom 25.06.2018 „...“ Mein Anliegen ist es aufgrund der unterschiedlichen Lärmpegel der Betriebe bitte solche zu berücksichtigen, die vom Lärmpegel her niedrig angesiedelt sind. Autowerkstätten oder ähnliches sind punktuell sehr laut, und würden voraussichtlich den Lärmpegel der angegeben, und zulässig ist überschreiten, was Konflikte mit sich bringen würde. Ich weiß das auch diese unter „Wohnverträglich“ fallen, wenn die angegebenen Lärmpegel gutachterlich nicht überschritten werden, aber in der Praxis und im Ergebnis bzw. Endergebnis ist es dann häufig nicht so. Ebenso gestaltet es sich mit Firmen, wo mit Hubwagen oder ähnlichen über Beladungsrampen für LKW's gefahren wird. Die Hartplastikräder des Hubwagens über Metallrampen gefahren ergeben einen hohen Lärmpegel und somit eine hohe Lärmbelästigung, welche den Lärmpegel überschreiten. Auch hier wären Konflikte vorprogrammiert. Desweiteren ist es mein Anliegen wie im Punkt 7.2 (Grünordnung) (Begründung zum Bebauungsplan) beschrieben, wo ja südlich und westlich des MI 2 ein Pflanzstreifen (Anpflanzfläche) als Übergangsbereich/ und Gliederung zwischen gewerblich geplanten Bereich, und den für allgemeine Wohnnutzung vorgesehenen Bereich entstehen und angelegt werden soll, diesen auch östlich vom MI 2 entlang der schon vorhandenen Zuwegung zu berücksichtigen und anzulegen. So kann auch hier eine Pufferzone zwischen Wohnen (Iburger Str. 220 und 222) und Gewerbe gestalterisch erzeugt werden, um auch hier eventuellen Konflikten vorzubeugen. Die Breite der Anpflanzfläche könnte dann beispielsweise so sein wie im westlichen Teil des MI 2. ...“	Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der angestellten Planung (hier konkret der Bebauungsplan Nr. 45) um eine Angebotsplanung handelt. Dies setzt im Allgemeinen voraus, dass derzeit noch keine konkreten Vorhaben für bestimmte überbaubare Flächenbereiche vorliegen. Demnach stellen die getroffenen Regelungen zur Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen anhand der Mischgebietsfestsetzung gem. BauNVO mit Blick auf die bislang nicht konkret zu fassenden zukünftigen gewerblichen Nutzungen die einzige Möglichkeit dar, derzeit überhaupt Einschränkungen zum Schutz von Wohnnutzungen zu treffen. Die angeregte Weiterführung des festgesetzten Anpflanzungsstreifens zwischen dem MI2 und der privaten Verkehrsfläche wird nicht gefolgt. Die getroffenen Regelungen über Festsetzung eines Mischgebietes, Höhenregelungen und die Festlegung des überbaubaren Bereiches sind ausreichend, um bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 45 „Iburger Straße“ einen hinreichenden Schutz der Liegenschaft „Iburger Str. 220 und 222“ zu gewährleisten. Der Abstand zu einer möglichen Bebauung bezogen auf die Grundstücksgrenze der Liegenschaft „Iburger Str. 220“ beträgt 9,50 Meter und würdigt somit auf planerische Ebene die angrenzenden vorhandenen Wohnnutzungen. Im Ergebnis führt die Eingabe zu keiner Ergänzung / Änderung der Planung.
---	--

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: Schreiben der Stadt Lengerich, Fachdienst Sicherheit und Ordnung vom 28.06.2018 „... in Bezug auf dein Schreiben vom 24.05.2017 „Bebauungsplan Nr. 45 Iburger Str.“ - Beteiligung der Öffentlichkeit, ... Zeichen: 61.23.45, teile ich mit, dass eine gesonderte Stellungnahme nicht erteilt wird. Ich nehme Bezug auf meine bereits mit Datum vom 30.01.2018 erteilte Stellungnahme. Änderungen haben sich nicht ergeben. Die allgemeinen Hinweise wie nachstehend aufgeführt sollten in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Allgemeine Hinweise: Da die absolute Kampfmittelfreiheit eines Grundstücks nie bescheinigt werden kann, weise ich darauf hin, dass während der Baugrundeingriffe zu Tage tretende Auffälligkeiten im gewachsenen Boden unter Umständen Hinweise auf Kampfmittel geben können. Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (05481/33-0) oder Polizei zu verständigen. ...“	Der allgemeine Hinweis ist bereits bei den Hinweisen im Anschluss an die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung Ergänzung der Planung ergibt sich hierdurch nicht.
Schreiben der Deutschen Bahn Immobilien vom 07.06.2018 „... Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:	-----

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Da das Bauvorhaben teilweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liegt, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen. Wir bitten Sie daher, uns weiterhin im Rahmen der Baumaßnahme entsprechend zu beteiligen. Bitte beachten Sie vorab auch folgende Auflagen/ Hinweise: 1. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leistungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherren/ Betreiber geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren/ Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen. 2. In der Nähe vom stromführenden Hochspannungsleistungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.	Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Deutschen Bahn im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 keine Stellungnahme abgegeben worden ist. Die Beteiligung der Bahn im Rahmen einer konkretisierenden Bauantragsstellung erfolgt ggfls. über den Kreis Steinfurt als zuständige Genehmigungsbehörde. Von Seiten der Stadt können im Rahmen der planungsrechtlichen Regelungen keine Auflagen getroffen werden. Diese Inhalte hätten seitens der Bahn im Rahmen der Abtragung von Leitungsrechten abgesichert werden müssen. Notwendige Hinweise werden in die Planung übernommen. Bei der Abgabe ihrer Stellungnahme hat es die Bahn versäumt darauf hinzuweisen, ob die bereits aufgenommenen Hinweise durch die der jetzigen Stellungnahme entfallen sollen. Da diese ebenfalls auf Anregung der Bahn im Vorfeld zum Planverfahren erfolgten, wird davon ausgegangen, dass diese nicht grundsätzlich entfallen sollen. Der allgemeine Hinweis hinsichtlich Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Bahnstromleitung wird übernommen. Regelungen in Bezug auf die Duldung von Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen der Leitungsführung sind privatrechtlich und müssen entsprechend z.B. durch Baulast abgesichert werden. Der grundsätzlich Hinweis ist bezogen auf mögliche elektromagnetische Beeinflussungen ist bereits aufgenommen worden. Der Hinweis wird entsprechend der Eingabe ergänzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.	Der Hinweis wird übernommen.
4. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).	Der Hinweis wird übernommen.
5. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m (gemessen vom Eckstiel aus) zu den jeweiligen Masten darf aus maststatistischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.	Der Hinweis wird übernommen.
6. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragssteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.	Der Hinweis ist bezogen auf die Höhenbegrenzung bereits im Plan vorhanden. Dieser wird entsprechend der nunmehr vorgebrachten Anregung ergänzt bzw. geändert.
7. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragte Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3m Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.	Der Hinweis wird übernommen.
Vor Beginn der Bauarbeiten ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen. ...	Da sich die Eingabe „lediglich“ auf die Hinweise zum Bebauungsplan bezieht, sind die getroffenen Festsetzungen bzw. eigentlichen Planinhalte hiervon nicht betroffen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Entsprechend wird die Eingabe zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Planung / der Planinhalte ergibt sich hierdurch nicht.
Schreiben der Gemeinde Hagen vom 04.06.2018 „... die Gemeinde Hagen a.T.W. hat von der Bauleitplanung Kenntnis genommen. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. ...“	-----
Schreiben der Gemeinde Ladbergen vom 13.06.2018 „... bezüglich der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Iburger Straße“ der Stadt Lengerich werden seitens der Gemeinde Ladbergen keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen. ...“	-----
Schreiben der Handwerkskammer Münster vom 28.06.2018 „... im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planungsentwurfs tragen wir gemäß §§4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. ...“	-----
Schreiben der Industrie- und Handelskammer Münster vom 18.06.2018 „... zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 24.05.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. ...“	-----

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schreiben des Kreises Steinfurt vom 20.06.2018 „... zur. o.g. Planung werden keine Anregungen vorgetragen. ...“	-----
Schreiben des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 26.06.2018 „... Ziel der Planung ist durch Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Mischgebietes (Wohnen und Gewerbe) zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 1,1 ha und liegt im östlichen Stadtteil Hohne. Das Plangebiet grenzt im Norden im Streckenabschnitt 19,1 von Station 0,162 bis ca. Station 0,335 direkt an die L 591 (Iburger Straße), innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Neben der Erschließung über private Zufahrten ist geplant einen Teilbereich des Mischgebietes über die öffentliche Gemeindestraße „Oststraße“ mit Anschluss an die L 591 zu erschließen. Zwischenzeitlich wurde durch die Stadt ein erster Entwurf zur geplanten Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 45 aufgestellt. Hiernach soll die „Oststraße“ zukünftig als Haupteerschließung für das Mischgebiet dienen (auch im Hinblick auf eine eventuelle zukünftige gewerbliche Ausweitung der Fläche in südlicher Richtung). Für diese Nutzung wird die „Oststraße“ ertüchtigt und mit einer Fahrbahnbreite von 11,50 m neu dimensioniert. Zusätzlich soll die angrenzende Bushaltestelle zu einem Buskap barrierefrei ausgebaut werden und zusätzlich eine Querungshilfe für den Fuß- und Radverkehr angelegt werden.	----- ----- ----- ----- -----

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wenngleich gemäß dem oben „skizzierten“ Entwurf die geplante Erschließung voraussichtlich abgewickelt werden kann, liegt über das tatsächliche verursachte Verkehrsaufkommen noch keine abschließende Erkenntnis vor. Von hier wird vorgeschlagen die vorliegende Entwurfsskizze im Verlauf der weiteren Bauleitplanung weiterzuentwickeln und mit Straßen NRW zu erörtern. Vor diesem Hintergrund bestehen seitens Straßen NRW keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgenannte Bauleitplanung, sofern bei der weiteren Bauleitplanung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden: 1. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist für die geplante Anbindung gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachzuweisen (Verkehrsqualitätsstufe). 2. Für die geplante Erschließung ist eine Ausführungsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) durch die Stadt Lengerich aufzustellen und im Detail mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. Mit diesen Unterlagen wird seitens Straßen NRW ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Die Erkenntnisse aus diesem Sicherheitsaudit sind bei der weiteren Verkehrsplanung zu berücksichtigen. 3. Die barrierefreie Gestaltung der Bushaltestelle sowie der Überquerungshilfe für den Geh- und Radverkehr erfolgt gemäß dem Leitfaden für Barrierefreiheit im Straßenraum 2012, Straßen.NRW. 4. Im Einmündungsbereich der „Oststraße“ bitte ich gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen die Sichtfelder im Bebauungsplan einzutragen und festzusetzen. Dabei ist eine	Hierzu ist anzumerken, dass sich der Bebauungsplan Nr. 45 mit dieser Beteiligung bereits in der Offenlage befindet. Demnach erfolgen hier nach unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen die Abwägung und der Satzungsbeschluss. Ein weiteres Beteiligungsverfahren sowohl mit den Trägern öffentlicher Belange als auch mit der Öffentlichkeit ist somit grundsätzlich nicht vorgegeben. Damit schließt sich auch allgemein betrachtet eine weitere Beteiligung von Straßen NRW aus. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Im Rahmen der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde am 23.01.2020 vereinbart, die Leistungsfähigkeit im Rahmen der Ausführungsplanung darzulegen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Im Rahmen der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde am 23.01.2020 vereinbart, die Erkenntnisse aus diesem Sicherheitsaudit für die weitere Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Im Rahmen der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde am 23.01.2020 vereinbart, die Barrierefreiheit der Bushaltestelle sowie der Überquerungshilfe im Rahmen der Ausführungsplanung darzulegen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planinhalte erfolgt hierdurch nicht. Die (auch derzeit schon vorhandene) Haltelinie gegenüber der „Iburger Straße“ liegt auf Höhe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Geschwindigkeit von 50 km/h auf der L 591 zu Grunde zu legen. Das Sichtfeld ist von jeder sich behindernden Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe – von der Fahrbahnoberkante gemessen – dauernd freizuhalten. 5. Der genaue Zufahrtsbereich von der „Oststraße“ in das Mischgebiet 1 ist nicht bekannt. Ich bitte aus Verkehrssicherheitsgründen das eingetragene Zu- und Abfahrtsverbot im Zuge der L 591 auf eine Länge von ~ 15 m in die untergeordnete „Oststraße“ fortzusetzen. 6. Die mit Schreiben vom 22.05.2018 vorgelegte Entwurfsplanung ist zunächst gemeinsam mit Straßen. NRW im Detail weiter zu entwickeln. Ich bitte die erforderlichen Schleppkurven nachzuweisen. Sind z.B. die nördlich der L 591 gelegenen Grundstücke nach Realisierung der Abbiegespur plus Überquerung verkehrssicher zu erreichen? Von hier wird vorgeschlagen, die vorgenannten Punkte in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern. ...	des Gehweges oberhalb des Gebäudes „Iburger Straße 196“. Ein abgetragenes Sichtdreieck greift nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planinhalte erfolgt hierdurch nicht. Aufgrund der topographischen Verhältnisse (Geländekante von ca. 1 Meter) im Einmündungsbereich der „Oststraße“ ist ein Zu- und Abfahrtsbereich auf das Mischgebietsgrundstück faktisch nicht umsetzbar. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird dies entsprechend dargestellt werden. Die Anregung ist an den Fachdienst 66 „Straßenbau“ zwecks Beachtung weitergeben worden. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ist im Rahmen des Termins am 23.01.2020 vereinbart worden, die erforderlichen Schleppkurven im Rahmen der Ausführungsplanung darzulegen. Entsprechend des geführten Abstimmungsgespräches mit dem Landesbetrieb Straßen ergibt sich durch die Eingabe auf Ebene der Bauleitplanung keine Änderung der Planung. Weiterreichende Maßnahmen werden auf Ebene der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb konkretisiert.
Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 04.06.2018 „... dem o. g. Planvorhaben stehen insoweit landwirtschaftliche/ agrarstrukturelle Bedenken entgegen, als bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant werden.	Die Eingabe entspricht inhaltlich der bereits zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Stellungnahme. Entsprechend wird von Seiten der Stadt die dort gemachte Abwägung wiederholt: „Entsprechend der zu vertretenden Belange seitens der Landwirtschaftskammer ist die Eingabe eine grundsätzlich negative Positionierung zur Ausweitung von Bauflächen zu Lasten der

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Kompensation erfolgt auf Flächen der Naturschutzstiftung durch Gewässerentwicklungstreifen und Aufforstung, gegen die keine Bedenken vorgetragen werden. ...	Landwirtschaft! Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Stadt Lengerich grundsätzlich versucht wird, den Grundsatz Innen- vor Außenverdichtung gem. § 1 Abs. 5 BauGB umzusetzen. Bei der jetzt angestellten Planung ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese bezogen auf den Bereich Hohne die letzte verfügbare Flächenreserve ist, um dort benötigte Baufläche zur Verfügung zu stellen. Hierzu aus Pkt. 5 „Planungsziel“ der Begründung: „Für den östlichen Bereich Hohne liegen die letzten Bauflächenreserven nach Maßgabe des Flächennutzungsplanes südlich der „Iburger Straße“, benachbart zum Wohngebäude „Iburger Straße 196“ sowie dem Gewerbebetrieb „Oststraße 4“ und im Westen zum bestehenden Wohngebäude „Iburger Straße 220“. ... Um hinsichtlich der Nachfrage ... gewerbliche Grundstücke ... sowie Wohnbauflächengrundstücke für den Bereich Hohne wieder handlungsfähig zu sein ..., ist seitens der Verwaltung vorgesehen, für diese Flächen einen Bebauungsplan aufzustellen. ...“ Dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist somit entgegen zu stellen, dass für die bauliche Entwicklung des Hohner Stadtgebietes derzeit keine alternativen Flächen verfügbar sind, so dass die aufgestellte Planung aus städtischer Sicht alternativlos ist.“ Im Ergebnis wird die Anregung zur Kenntnis genommen; eine Änderung / Ergänzung der Planung ergibt sich hierdurch nicht!“ -----
Schreiben der Stadtentwässerung Lengerich vom 05.06.2018 „... hierzu verweise ich auf die Stellungnahme der Betriebsleitung der Stadtentwässerung Lengerich vom 18.01.2018.	Entsprechend dem Schreiben der Stadtentwässerung vom 18.01.2018 zur frühzeitigen Beteiligung bestehen gegen die im Bebauungsplan Nr.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
...“	45 geplante Entwässerung im vorhandenen Mischsystem entsprechend des aktuell geltenden Abwasserbeseitigungskonzeptes keine Bedenken. Im Ergebnis wird die Anregung zur Kenntnis genommen; eine Änderung / Ergänzung der Planung ergibt sich hierdurch nicht!
Schreiben der Stadtwerke Lengerich vom 25.06.2018 „...“ seitens der Stadtwerke Lengerich bestehen keine Bedenken gegen Aufstellung des Bebauungsplanes. Bitte beachten Sie, dass für die Versorgung des Baugebietes die Errichtung einer Trafostation erforderlich ist. Hierfür ist eine Fläche von 6,0 x 4,0 m² möglichst im Bereich Oststraße, vorzusehen. ...“	----- Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und an den Fachdienst 66 zur möglichen Beachtung bei der Endausbauplanung der „Oststraße“ weitergegeben. Eine Änderung der Planung ergibt sich hierdurch nicht!
Schreiben der Unitymedia NRW GmbH vom 07.06.2018 „...“ Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 18.01.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. ...“	Mit Stellungnahme vom 18.01. zur frühzeitigen Beteiligung ist seitens der Unitymedia dargelegt worden, dass ihrerseits im Plangebiet keine Versorgungsleitungen liegen. Weiterreichende Angaben zum Planverfahren wurden nicht vorgetragen. Im Ergebnis wird die Anregung zur Kenntnis genommen; eine Änderung / Ergänzung der Planung ergibt sich hierdurch nicht!
Schreiben des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land vom 11.06.2018 „...“ in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Iburger Straße“ der Stadt Lengerich keine Bedenken. ...“	-----

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schreiben der Westnetz GmbH vom 14.06.2018 „... wir ... teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 05.02.2018 hin. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. ...“	----- Hinweis: Stellungnahme vom 05.02.2018 identisch mit dieser Stellungnahme!

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Telekom
- Gemeinde Lienen
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Stadt Tecklenburg
- Unterhaltungsverband Lengericher Aabach
- Westf. Amt für Denkmalpflege

Von der Öffentlichkeit wurden eine Stellungnahme abgegeben.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert, die zur Änderungen im Entwurf und der Begründung geführt haben.

Die Ergebnisse der zuvor bereits erfolgte Abwägung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind in die Planunterlage eingeflossen.